

RS OGH 1964/10/20 4Ob342/64, 4Ob337/65, 4Ob184/97f, 4Ob214/00z, 4Ob266/05d, 4Ob52/11t, 4Ob82/11d, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1964

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die Auffassung, dass ein Bildnis im Sinn des§ 78 UrhG nur dann vorliege, wenn die Gesichtszüge des Abgebildeten erkennbar seien, entspricht weder dem Sprachgebrauch, noch ist sie im Gesetz begründet. Auch die Abbildung eines Menschen, die ihn von rückwärts zeigt oder dessen Gesichtszüge durch irgendetwas verdeckt sind, ist deshalb noch immer ein Bild, ein Bildnis dieser Person. Voraussetzung ist nur, dass der Abgebildete erkennbar ist, sei es auch nur aus sonstigen Umständen, insbesondere aus dem beigegebenen Begleittext. Nicht nur bei der Frage, ob durch die Verbreitung des Bildes berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, sondern auch bei der Frage, wer der Abgebildete ist, ist nicht nur das Bild für sich allein, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in den das Bild gestellt ist, zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/64

Entscheidungstext OGH 20.10.1964 4 Ob 342/64

Veröff: SZ 37/148 = EvBl 1965/148 S 210 = ÖBI 1965,49

- 4 Ob 337/65

Entscheidungstext OGH 20.05.1965 4 Ob 337/65

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 342/64

- 4 Ob 184/97f

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f

Vgl auch; Veröff: SZ 70/183

- 4 Ob 214/00z

Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 214/00z

Vgl auch; nur: Die Auffassung, dass ein Bildnis im Sinn des § 78 UrhG nur dann vorliege, wenn die Gesichtszüge des Abgebildeten erkennbar seien, entspricht weder dem Sprachgebrauch, noch ist sie im Gesetz begründet.

Auch die Abbildung eines Menschen, die ihn von rückwärts zeigt oder dessen Gesichtszüge durch irgendetwas verdeckt sind, ist deshalb noch immer ein Bild, ein Bildnis dieser Person. Voraussetzung ist nur, dass der

Abgebildete erkennbar ist, sei es auch nur aus sonstigen Umständen, insbesondere aus dem beigegebenen Begleittext. (T1)

- 4 Ob 266/05d

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 266/05d

- 4 Ob 52/11t

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 52/11t

Vgl auch; nur ähnlich T1; Beisatz: oder aus anderen charakteristischen Merkmalen. (T2)

Beisatz: Die Beurteilung der Erkennbarkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet daher – von krassen Fehlbeurteilungen abgesehen – keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung. (T3)

- 4 Ob 82/11d

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 82/11d

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Die Beurteilung der Erkennbarkeit ist eine reversible Rechtsfrage. (T4)

- 4 Ob 51/12x

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x

Vgl; Beisatz: Zeigt das Bild eine andere Person als im Begleittext behauptet, steht dem Genannten kein Anspruch nach §§ 78, 81 UrhG, sondern nach § 16 ABGB zu, siehe RS0127780. (T5)

Veröff: SZ 2012/55

- 4 Ob 224/14s

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 224/14s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Prüfung der Erkennbarkeit auch unter Bedachtnahme auf eine mögliche Standbildfunktion von Wiedergabegeräten. (T6)

- 6 Ob 2/17p

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 2/17p

Vgl; Beisatz: Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 78 UrhG ist, dass erkennbar ist, wer der Abgebildete ist, weil sonst ja nicht geprüft werden kann, ob „berechtigte Interessen des Abgebildeten“ (worauf § 78 UrhG abstellt) verletzt wurden. Weiters muss es sich bei der im Bild dargestellten Person tatsächlich um den Kläger handeln. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0078020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at